

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 01/2026
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

Rechnungskorrektur

Wann sie Rückwirkung für
den Vorsteuerabzug hat

Ferienwohnung

Ortsübliche Vermietungszeit

ALTENTEIL UND ERBSCHAFTSTEUERRECHT

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2024	2025	2026
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.26	28.02.27	29.02.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.26	31.07.27	31.07.28
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.25	31.07.26	31.07.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.26	31.01.27	31.01.28

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE JANUAR BIS MÄRZ 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.03.	12.01./10.02./10.03.	12.01./10.02./10.03.	16.02.	16.02.
Ende Schonfrist bei Überweisung	13.03.	15.01./13.02./13.03.	15.01./13.02./13.03.	19.02.	19.02.

IMPRESSUM

HERAUSgeber: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendiffamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmir Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Carl-Jürgen Bautsch - stock.adobe.com, Seite 4: Andrii Yalanskyi - stock.adobe.com, Seite 5: Jelena - stock.adobe.com, Seite 7: T Hinrichsen/peopleimages.com - stock.adobe.com, Seite 8: Prostock-studio photo - stock.adobe.com, Seite 9: Vadim Guzhva - stock.adobe.com, Seite 10: George Tsamakdas - stock.adobe.com, Seite 11: Wolfiser - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwog jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendiffamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- | | |
|---|--|
| <p>04 Bewertungsrecht: Wie ist Grund und Boden eines landwirtschaftlichen Betriebs zuzuordnen?</p> <p>05 Rechnungskorrektur: Wann sie Rückwirkung für den Vorsteuerabzug hat</p> <p>05 Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung äußert sich zum Nachweis der Zahlung</p> <p>06 Zur Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten</p> <p>06 Betriebspflicht: Bedeutet zweites BFH-Urteil das Aus für die Richtsatzsammlung?</p> <p>06 Altenteil und Erbschaftsteuerrecht</p> <p>06 Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau</p> <p>07 Verträge zwischen Angehörigen:
Ist die Schriftform ein Muss?</p> | <p>08 Firmen-Fitnessprogramme – das sind die aktuellen lohnsteuerlichen Grundsätze</p> <p>10 Ferienwohnung:
Ortsübliche Vermietungszeit</p> <p>11 Vorsteuerberichtung für Baukosten in Bauabschnitten</p> <p>11 Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage</p> <p>11 Immobilienverkauf mit installierter PV-Anlage: Diese steuerlichen Folgen sollten Sie kennen</p> |
|---|--|



BEWERTUNGSGESETZ
Wie ist Grund und Boden eines landwirtschaftlichen Betriebs zuzuordnen?

04



**VERTRÄGE ZWISCHEN
ANGEHÖRIGEN**
Ist die Schriftform ein Muss?

07



**FIRMEN-
FITNESSPROGRAMME**
das sind die aktuellen lohnsteuerlichen Grundsätze

08



BEWERTUNGSRECHT

Wie ist Grund und Boden eines landwirtschaftlichen Betriebs zuzuordnen?

Das Bewertungsrecht unterscheidet zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und dem Grundvermögen. Alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind, gehören zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, insbesondere Grund und Boden, Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie stehende und umlaufende Betriebsmittel. Nicht dazu gehören Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere.

Im vorliegenden Streitfall plante ein Forstwirt – Nacherbe eines umfangreichen Grundbesitzes – die Wiederaufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks. Für das Finanzgericht Münster (Urteil vom 14.11.2024, 3 K 2383/23 F) stellte sich nun die Frage, ob Grund und Boden des landwirtschaftlichen Betriebs bei der Erbschaftsteuer dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder dem Grundvermögen zuzurechnen sind.

Das Finanzgericht Münster entschied: Es hängt von der Verwendung am Stichtag der Bewertung ab. Zu diesem Zeitpunkt war das Grundstück zum Abbau von Bodenschätzen verpachtet. Das Finanzamt zählte es zum Grundvermögen, der Forstwirt zog vor Gericht – und das Finanzgericht Münster bestätigte die Auffassung des Finanzamtes.

Die angestrebte Wiederaufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung spielt bei seiner Zuordnung keine Rolle. Es zählt nur, welchem Zweck Grund und Boden zum Bewertungszeitpunkt dient.

Weitere Themen finden Sie
auf unserer Website:

[Zur Website ↗](#)

RECHNUNGSKORREKTUR: WANN SIE RÜCKWIRKUNG FÜR DEN VORSTEUERABZUG HAT

Wird der Vorsteuerabzug wegen einer unvollständigen Rechnung in einer Betriebsprüfung versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Unter gewissen Voraussetzungen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs aber auch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich. In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof mit dieser Thematik erneut beschäftigt und die bisherige Sichtweise im Kern bestätigt.

Die Änderung einer „Rechnung“ hat nur Rückwirkung auf den Vorsteuerabzug, wenn es sich bei dem ursprünglichen, später korrigierten Dokument tatsächlich um eine Rechnung mit allen Pflichtangaben

gehandelt hat bzw. nur unwesentliche Daten fehlten. Stellt das korrigierte Dokument hingegen eine erstmalige ordnungsgemäße Rechnung dar, entsteht der Vorsteuerabzug daraus erst in dem Zeitpunkt, in dem der Rechnungsempfänger die Rechnung erhält.

Beachten Sie: Eine berichtigungsfähige Rechnung liegt jedenfalls dann vor, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



UNTERHALTSLEISTUNGEN: FINANZVERWALTUNG ÄUSSERT SICH ZUM NACHWEIS DER ZAHLUNG

Unterhaltsaufwendungen (beispielsweise an Eltern oder Kinder) können nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2025 geregelt, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person zu erfolgen hat. Zum Nachweis hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

ZUR GEWINNERZIELUNGS-ABSICHT BEI LANG-JÄHRIGEN GEWERBLICHEN VERLUSTEN

Die Berücksichtigung eines möglichen zukünftigen Betriebsaufgabe- oder Betriebsveräußerungsgewinns im Rahmen einer Totalgewinnprognose setzt nicht voraus, dass die betreffenden stillen Reserven in einem schon bei Betriebsbeginn vorliegenden Betriebskonzept erfasst worden sind.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

ALTTEIL UND ERBSCHAFTSTEUERRECHT

Um weiterhin auf „seinem“ Hof leben zu können, treffen Hofübergeber mit ihren Nachfolgern eine Vereinbarung: das Altenteil. Häufig handelt es sich dabei um Erben und Erblasser. Das Altenteil regelt beispielsweise Wohnrechte in bestimmten Gebäudeteilen oder die Versorgung im Fall einer nötigen Pflege sowie mit Nahrung oder Wärme. Ein Altenteil wird notariell vereinbart und im Grundbuch festgehalten (als Reallast oder Dienstbarkeit).

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

BETRIEBSPRÜFUNG: BEDEUTET ZWEITES BFH-URTEIL DAS AUS FÜR DIE RICHTSATZSAMMLUNG?

Gerade in bargeldintensiven Betrieben schaut der Betriebsprüfer bei der Kas- senführung genauer hin – und schätzt bei schwerwiegenden Mängeln Be- triebseinnahmen hinzu.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

MIETWOHNUNGSNEUBAU: KEINE SONDERABSCHREIBUNG BEI ABRISS UND NEUBAU

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht zu gewähren, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



VERTRÄGE ZWISCHEN ANGEHÖRIGEN

Ist die Schriftform ein Muss?

Bei Betriebsprüfungen des Finanzamts gilt ein kritischer Blick des Prüfers meist den Vertragsverhältnissen zwischen Angehörigen i. S. v. § 15 AO. Denn weichen die vertraglichen Vereinbarungen erheblich von denen zwischen fremden Dritten ab oder besteht das Vertragsverhältnis nur auf dem Papier und es fehlen die entsprechenden Leistungen, kann dem Vertragsverhältnis die steuerliche Wirksamkeit abgesprochen werden.

Steuerliche Unwirksamkeit wegen fehlendem schriftlichen Vertrag?

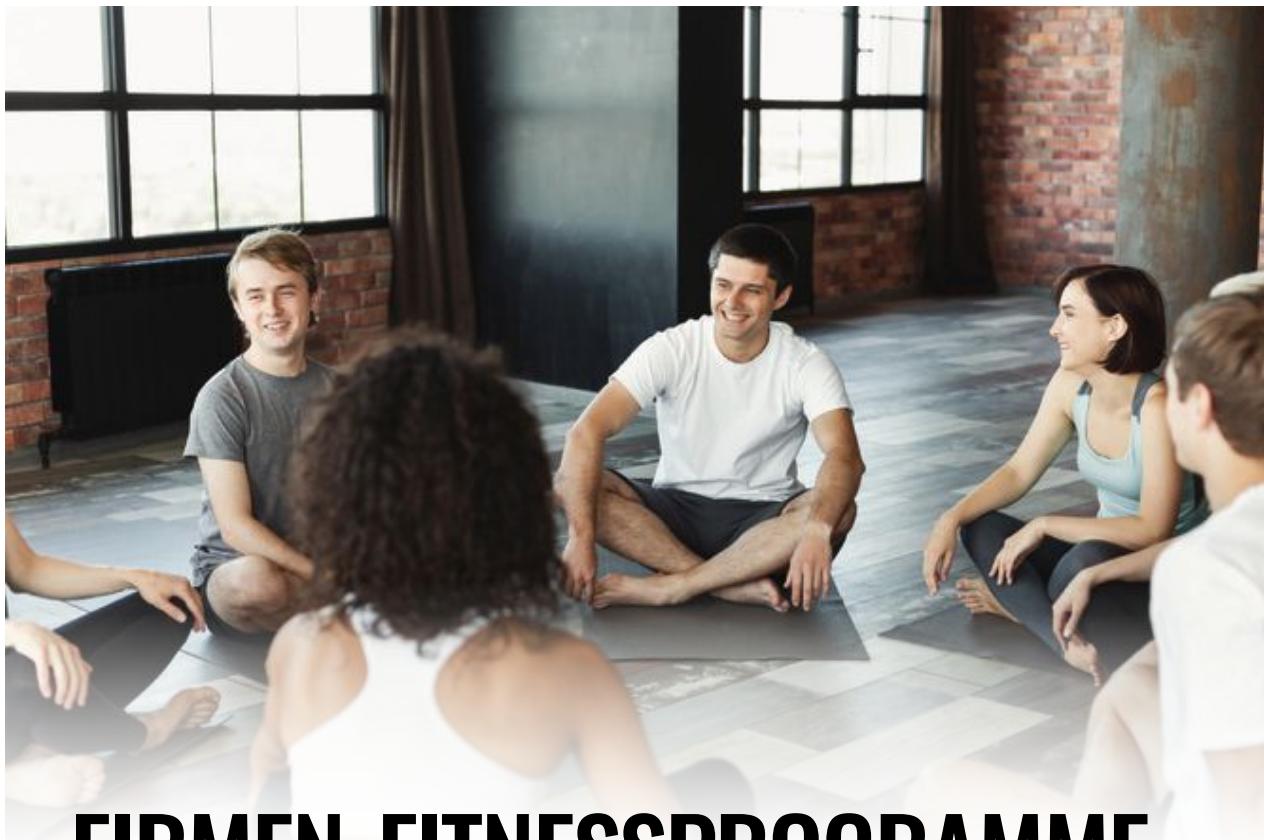
In der Praxis kippt die steuerliche Wirksamkeit meist schon deshalb, weil die Vertragsparteien es unterlassen haben, einen schriftlichen Vertrag zu unterzeichnen. Doch hiergegen lohnt sich Gegenwehr. Denn das Bundesverfassungsgericht hat aktuell entschieden, dass das Fehlen eines schriftlichen Vertrags für sich allein noch nicht dazu führen kann, dass einem Vertragsverhältnis zwischen nahestehenden Personen bzw. zwischen Angehörigen nach § 15 AO die steuerliche Anerkennung verweigert wird.

Verhaltenskniegeln

Schriftliche Verträge, insbesondere bei Vertragsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen und Angehörigen i. S. v. § 15 AO, sind unbedingt empfehlenswert. Wurde die Schriftform nicht gewählt, sollte dem Prüfer des Finanzamts plausibel nachgewiesen werden, wer welche Leistungen erbracht hat und dass die vereinbarten Konditionen einem Fremdvergleich standhalten. In diesem Fall dürfte der Nachweis der steuerlichen Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses kein Problem darstellen.

Weitere Themen finden Sie
auf unserer Website:

[Zur Website ↗](#)



FIRMEN-FITNESSPROGRAMME

Das sind die aktuellen lohnsteuerlichen Grundsätze

Im Rahmen von Firmen-Fitnessprogrammen bieten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern flexible Trainingsmöglichkeiten in externen Einrichtungen an. Dabei übernehmen die Arbeitgeber die Kosten teilweise oder vollständig. Aber die lohnsteuerliche Behandlung von Firmen-Fitnessprogrammen ist in der Praxis komplex, die Finanzverwaltung hat kürzlich nachgelegt.

Das sind die aktuellen Firmenfitness-Konzepte in der Praxis

Seit einigen Jahren haben sich Firmen-Fitnessprogramme als zusätzliches Benefit für Arbeitnehmer etabliert. Dabei schließt der Arbeitgeber eine vertragliche Vereinbarung mit einem Anbieter, der den Arbeitnehmern die Möglichkeit gibt, nach den individuellen Bedürfnissen bei einer Vielzahl an externen Sporteinrichtungen (ggf. auch online) zu trainieren.

Die Konzepte der Firmenfitness-Angebote sind sehr ähnlich. Zwei Varianten sind in der Praxis gängig:

- **Variante 1:** Der Arbeitgeber schließt einen Vertrag mit dem Anbieter und entrichtet die Beiträge für die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer. Soweit sich die Arbeitnehmer an den Kosten des Firmenfitness-Angebots beteiligen müssen, entrichten sie ihren Beitrag direkt an den Anbieter oder sie erstatten den entsprechenden Betrag dem Arbeitgeber (z. B. durch Einbehalt vom Nettolohn).
- **Variante 2:** Der Arbeitgeber schließt einen Vertrag mit dem Anbieter, die Arbeitnehmer melden sich im Portal des Anbieters an und zahlen ihren Anteil am Beitrag direkt an den Anbieter. Soweit sich der Arbeitgeber an den Kosten des Trainings beteiligt, entrichtet er seinen Anteil an den Anbieter, sodass die Arbeitnehmer einen entsprechend geringeren Betrag an den Anbieter zahlen müssen.

In beiden Fällen ist es denkbar, dass der Arbeitgeber zusätzliche Gebühren an den Anbieter zahlen muss. Diese Gebühr kann sich z. B. an der Zahl der trainingsberechtigten Arbeitnehmer oder auch an der Zahl der Arbeitnehmer bemessen, die sich tatsächlich angemeldet haben.

So werden Fitnessprogramme lohnsteuerlich behandelt

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 07.07.2020 (Az. VI R 14/18) gehört der Sachbezug aus der Teilnahme an einem Firmen-Fitnessprogramm zum laufenden Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber den teilnehmenden Arbeitnehmern die laufende Nutzung der Fitnesseinrichtungen ermöglicht. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber diese Nutzungsmöglichkeit durch einmalige Beitragszahlungen ermöglicht, die ggf. auch unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer sind, die das Angebot tatsächlich nutzen.

Zu bewerten ist der geldwerte Vorteil nach diesem BFH-Urteil grundsätzlich mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG).

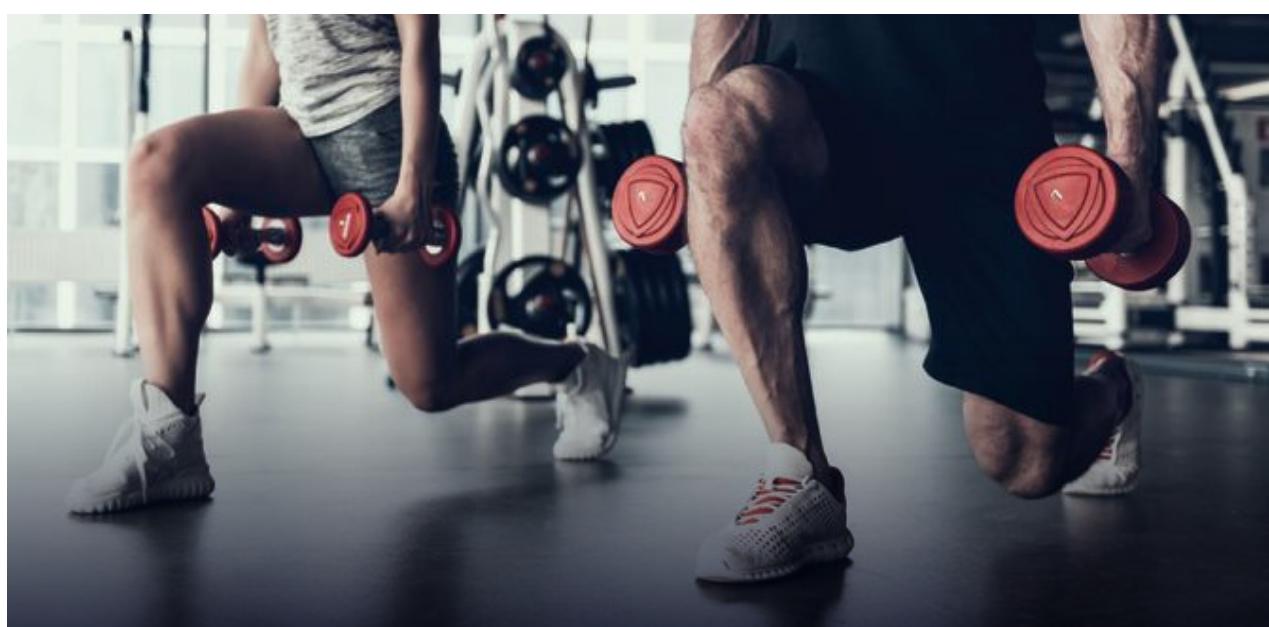
Allgemeines zur Bewertung nach § 8 Abs. 2 S. 1 EStG

Als Endpreis am Abgabeort nach § 8 Abs. 2 S. 1 EStG kann der nachgewiesene günstigste Preis einschl. sämtlicher Nebenkosten angesetzt werden, zu dem die konkrete Ware oder Dienstleistung mit vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher ohne individuelle Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Zuflusses am Markt angeboten wird (BMF-Schreiben vom 16.05.2013, Az. IV C 5 – S 2334/07/0011, Rz. 4, Abruf-Nr. 131659).

Wird die Ware oder Dienstleistung des fraglichen Herstellers oder Dienstleisters an Endverbraucher aber gar nicht vertrieben, sodass es keinen Endpreis in diesem Sinne gibt, kann der geldwerte Vorteil anhand der Kosten bemessen werden, die der Arbeitgeber seinerseits dafür aufgewendet hat (inkl. Umsatzsteuer). Bei dieser Wertermittlung sind dann sämtliche Kosten einzubeziehen, die der Arbeitgeber aufgewendet hat.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)





FERIENWOHNUNG

Ortsübliche Vermietungszeit

Bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen abgesehen von Vermietungshindernissen nicht erheblich (d. h. um mindestens 25 %) unterschreitet. Um den Einfluss temporärer Faktoren möglichst gering zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige besaß eine Ferienwohnung in einem beliebten Tourismusort, die sie ab 2016 ausschließlich an Feriengäste vermietete. Dabei wurden kontinuierlich Verluste aus der Vermietung erzielt, die das Finanzamt nicht voll anerkennen wollte, mit Ausnahme eines Verlustjahrs. Der Einspruch der Steuerpflichtigen wurde abgelehnt und das FG Rheinland-Pfalz wies ihre Klage ab.

Entscheidung

Im Revisionsverfahren hob der BFH die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies den Streitfall an das FG zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung zurück. Er bestätigte zunächst die bisher maßgebenden Grundsätze, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Dafür ist erforderlich, dass die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (d. h. um mindestens 25 %) unterschritten wird. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung ist jedoch nicht auf das jeweilige Veranlagungsjahr, sondern auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



VORSTEUERBERICHTUNG FÜR BAUKOSTEN IN BAUABSCHNITTEN

Wer eine Immobilie baut, die er steuerpflichtig vermieten oder selbst gewerblich nutzen will, kann aus den Baukosten Vorsteuer abziehen. Nicht selten ändert sich die Verwendungsabsicht noch bevor der Bau fertiggestellt ist. Die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg hat kürzlich das Vorgehen für die Verwendung einzelner Bauabschnitte erläutert.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

RÜCKABWICKLUNG EINER ANTEILSÜBERTRAGUNG WEGEN WEGFALLS DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Eheverträge sind längst nicht nur ein zivilrechtliches Gestaltungsinstrument, sie haben oft auch erhebliche steuerliche Auswirkungen. Im jüngsten Streitfall vor dem BFH ging es um die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen einer ehelichen Vermögensauseinandersetzung.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

IMMOBILIENERWERB MIT INSTALLIERTER PV-ANLAGE: DIESE STEUERLICHEN FOLGEN SOLLTEN SIE KENNEN

Seit dem 01.01.2023 unterliegen PV-Anlagen, die auf Wohnimmobilien installiert sind, einem Umsatzsteuersatz von null Prozent. Doch das war nicht immer so. Für vor dem 01.01.2023 installierte PV-Anlagen galt der Regelsteuersatz von 19 Prozent. Um die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzuerhalten, haben deshalb viele Betreiber zur Regelbesteuerung optiert.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



WEIL **DU** DEN
UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

[SHBB]

JPST

LBV

SHBB | DIGITAL GmbH